



Verkündet am 26. März 2019
Elsner
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FA: 29.05.2019

VF: 22.05.2019

not, k

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

FA: 01.07.2019

VF: 24.06.2019

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Kopie an Mdt.: Stellung:		VV:	
EINGEGANGEN			
29. APR. 2019			
Björn Cziersky-Reis RECHTSANWALT			
Kopie an Mdt.: Kenntnis:	Kopie an Mdt.: Zahlung:	Kopie an Mdt.: Rückspr.:	ZDA

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2019 durch

die Richterin Mausch-Liotta
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
vom 12. März 2018, hinsichtlich der Ziffern 3 und 4 des Bescheides in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 28. Mai 2018,
wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist aserbaidtschanischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kläger wuchs in Aserbaidtschan auf und arbeitete dort als Dolmetscher für die Sprachen Russisch und Arabisch. Nach der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen reiste er im Juni 2006 im Alter von 41 Jahren in das Bundesgebiet ein, wo ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erteilt wurde. Seit 2007 ist er Vater eines Sohnes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der Kläger war zunächst in einer Wäscherei und später in der Altenpflege erwerbstätig und konnte zusammen mit seiner Ehefrau für den Lebensunterhalt seiner Familie aufkommen. Am 4. Januar 2010 wurde dem Kläger auf seinen Antrag eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Der Beklagte stellte dem Kläger für seine Geschäftsreisen mehrfach einen Reiseausweis für Ausländer aus, weil die Botschaft der Republik Aserbaidtschan in Berlin die Ausstellung eines Reisepasses wegen eines nicht näher bezeichneten, offenen Gerichtsverfahrens gegen den Kläger in Aserbaidtschan verweigerte. Seit dem Jahr 2013 lebt der Kläger getrennt von seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn.

Mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. März 2016 wurde der Kläger wegen Betruges in zwei Fällen und Computerbetruges in 136 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Kläger in den Jahren 2013 und 2014 zweimal gemeinschaftlich mit einem anderen aserbaidtschanischen Staatsangehörigen mithilfe gestohlenen Kreditkartendaten bei der Deutschen Bahn Gruppenonlinetickets bestellt und anderen Personen Mitfahrten für je 25 Euro angeboten, obwohl die Tickets wegen der Rückbuchung der wahren Kreditkarteninhaber ungültig waren. Darüber hinaus bestellte der Kläger in den Jahren 2012 bis 2014 mit gestohlenen Kreditkarten- und PayPal-Daten Waren im Gesamtwert von 68.844,98 Euro und bediente sich hierfür unter anderem eigens angeworbener Paketagenten. Die Waren wollte er entweder selbst nutzen oder gewinnbringend weiterverkaufen. Dem Kläger war wegen seiner Reue und seines Geständnisses eine erhebliche Strafmilderung zuteil geworden. Er trat am 10. August 2016 die Strafhaft an und konnte am 4. Oktober 2018 vorzeitig entlassen werden.

Bereits der Vollzugs- und Eingliederungsplan der Justizvollzugsanstalt vom 27. Oktober 2016 empfahl für den Kläger den offenen Vollzug und den Besuch eines Deutschkurses. Es wurde auch festgestellt, dass sich der Kläger regelmäßig um seinen Sohn kümmere. Für eine Straftataufarbeitung würde er aber über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Seit dem 1. Dezember 2016 ist der Kläger als Produktionshelfer in der Fleischproduktion außerhalb der Justizvollzugsanstalt tätig. Sein Arbeitgeber zeigte sich sehr zufrieden mit seinen Leistungen. Seine Freizeit verbrachte der Kläger nach eigenen Angaben gegenüber der Anstalt hauptsächlich mit seinem Sohn. Die Forderungen der Justizkasse begann er in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Einen bereits begonnenen Deutschkurs brach der Kläger wegen der monatlichen Kosten von ca. 170 Euro wieder ab, so dass ausweishlich des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 26. Februar 2018 bis zum Ende der Haft keine tiefgründige Straftataufarbeitung stattfinden konnte.

Nach Anhörung wies das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten den Kläger mit Bescheid vom 19. März 2018, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 22. März 2018, aus, drohte ihm die Abschiebung an und befristete die Sperrwirkungen der Ausweisung auf fünf Jahre und die Sperrwirkung der Abschiebung auf zwei Jahre. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass aufgrund der sehr langen Haftdauer ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bestünde, der Kläger bei seinen Taten eine hohe kriminelle Energie gezeigt habe und er in Ermangelung ausreichender Deutschkenntnisse sich nicht hinreichend mit der Straftat in der Haft habe auseinandersetzen können. Es seien keine tatsächlichen Veränderungen im Leben des Klägers erkennbar, so dass von einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Im Übrigen würde der Kläger auch zur Abschreckung anderer, im Bundesgebiet aufenthältlicher Ausländer ausgewiesen. Das Ausweisungsinteresse überwiege daher trotz der besonders schwerwiegenden Bleibeinteressen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 AufenthG.

Mit Beschluss vom 28. September 2018 setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin die Restfreiheitsstrafe des Klägers ab dem 4. Oktober 2018 zur Bewährung aus, wobei die Bewährungszeit drei Jahre beträgt. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die Haftentlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden könne. Auch bei Anlegung eines strengeren Prognosemaßstabs wegen des jahrelangen betrügerischen Handelns könne insgesamt wegen des beanstandungsfreien Vollzugs- und Freigangsverlaufs und der positiven Weiterentwicklung des Klägers in der Haft davon ausgegangen

werden, dass der Freiheitsentzug nachhaltig auf ihn gewirkt habe und er eine genügende Stabilisierung erfahren habe, um zukünftig nicht mehr straffällig zu werden.

Der Kläger arbeitet auch nach seiner Haftentlassung weiter an seiner Arbeitsstelle in der Fleischproduktion. Das Arbeitsverhältnis wurde zwischenzeitlich entfristet.

Mit der am 21. April 2018 gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheides vom 12. März 2018 gerichteten Klage und der weiteren, nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens am 29. Juni 2018 gegen Ziffern 3 und 4 des vorgenannten Bescheides erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er behauptet, es bestünde keine Gefahr, dass er erneut straffällig werde. Die Verurteilung vom 17. März 2016 sei die erste gewesen und einzige geblieben. Bei den ihr zugrunde liegenden Straftaten sei er weder mit Gewalt noch Drohung vorgegangen. Seine Persönlichkeit habe sich nicht dissozial entwickelt. Er halte sich seit fast 13 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und habe seit vier Jahren keine Straftaten mehr begangen. Der Strafvollzug sei einwandfrei verlaufen, sodass er vorzeitig entlassen werden konnte. Außerdem habe er mit der Wiedergutmachung des Schadens begonnen. Im Übrigen könne er in Ermangelung eines Reisepasses nicht nach Aserbaidschan abgeschoben werden, was er nicht zu vertreten habe.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides auf zwei Jahre verkürzt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Ausländerbehörde) vom 12. März 2018 in Ziff. 1 und 2 aufzuheben,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung von Ziff. 3 des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 12. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 28. Mai 2018 und der in der mündlichen Verhandlung erfahrenen Beschränkung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden,

die Anordnung des Aufenthalts- und Einreiseverbot für den Fall einer Abschiebung unter Aufhebung von Ziff. 4 des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 12. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 28. Mai 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die ergangenen Bescheide und führt im Übrigen aus, dass der Kläger weiterhin nur über ein geringes Einkommen wie vor Begehung seiner Straftaten verfüge und von einer Wiederholungsgefahr auch deshalb ausgegangen werden müsse, weil der Kläger im Jahr 2014 nur durch seine Festnahme an der Verübung weiterer Betrugstaten gehindert werden konnte. Die vom Kläger begangenen Straftaten würden sich durch das Eindringen in die Privatsphäre unmittelbar auf das Sicherheitsgefühl der Bundesbürger auswirken. Zulasten des Klägers sei dessen erhebliche kriminelle Energie und auch die mangelnde Straftatauseinsetzung zu werten. Der Kläger habe bisher den für ihn dringend benötigten Sprachkurs nicht besucht und auch sonst seien keine tatsächlichen Veränderungen in seinem Leben erkennbar. Es sei nicht damit zu rechnen, dass der Kläger in Zukunft ein höheres Einkommen aus einer qualifizierteren Beschäftigung erzielen könne. Im Übrigen sei auch eine Ausweisung allein aus generalpräventiven Gründen weiterhin zulässig und hier zur Abschreckung anderer Ausländer erforderlich. Positiv sei zu berücksichtigen, dass der Kläger Selbststeller war, erstmals strafrechtlich in Erscheinung trat, am Vollzugsziel arbeitete und dass bei ihm keine Drogenproblematik bestehe.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs (E-Akte) Bezug genommen. Letztere haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 7. Januar 2019 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 12. März 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2018 und der in der mündlichen Verhandlung erklärten Beschränkung hinsichtlich Ziff. 3 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Die Ausweisung des Klägers aus dem Bundesgebiet gemäß § 53 AufenthG ist rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung ist § 53 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer ausgewiesen, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Nach Abs. 2 der Vorschrift sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen. § 53 Abs. 1 AufenthG umreißt die Ausweisungsinteressen auf tatbestandlicher Ebene, welche in § 54 AufenthG in vertyppter und zugleich gewichteter Form ausdifferenziert werden. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung nach Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen.

Die Ausweisung durfte hier wegen der überwiegenden Bleibeinteressen des Klägers nicht ausgesprochen werden.

1. Es ist bereits fraglich, ob beim Kläger ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht. Zwar wurde er wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt und erfüllt damit den Tatbestand des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Bei der nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden eigenständigen ordnungsrechtlichen Prognose, ob der weitere Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde, müsste jedoch entweder eine vom Kläger ausgehende Wiederholungsgefahr angenommen werden oder ein generalpräventives Ausweisungsinteresse bestehen. Ersteres ist hier nicht der Fall und letzteres von vergleichsweise geringem Gewicht.

a. Bei der im Rahmen des § 53 AufenthG anzustellenden Prognose ist nicht von der Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Klägers auszugehen.

Der Beklagte hat die von ihm prognostizierte Wiederholungsgefahr vor allen Dingen auf die Strafhöhe und das erhebliche Gewicht der Straftaten des Klägers gestützt. Er bezog sich ferner auf die gezeigte erhebliche kriminelle Energie, die mangelnden

Deutschkenntnisse und entsprechenden beruflichen Perspektiven des Klägers sowie auf die unveränderten Lebensumstände. Anders als der Beklagte ist die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluss vom 28. September 2018 unter Würdigung derselben Umstände nicht von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen. Der Kläger habe sich in der Haft positiv entwickelt und seine Straffälligkeit sei auf „lebensphasisch“ basierte Bedingungsfaktoren“ zurückzuführen, namentlich den hohen Finanzbedarf wegen der medizinischen Behandlung der schwer erkrankten Mutter. Die Strafvollstreckungskammer berücksichtigte zu seinen Gunsten, dass der Kläger über eine feste Arbeit verfügt und in einen stabilen sozialen Empfangsraum zurückkehrte.

Bei hinreichender Berücksichtigung der Entwicklung des Klägers seit seiner strafrechtlichen Verurteilung ist hier nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Da die Ausweisung nicht der Ahndung sondern der Vorbeugung künftiger Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, genügen in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen für die Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht. Sie sind allenfalls Grundlage der Prognose. Im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Gefahrenprognose sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Schadensausmaß zueinander ins Verhältnis zu setzen. So kann z.B. bei Gewalttaten auch die lediglich entfernte Möglichkeit weiterer Verfehlungen für die Annahme einer Gefährdung genügen (Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AusländerR, 12. Aufl. 2018, § 53 Rn. 27 f. m.w.N.). Der Grad der Wiederholungsgefahr ist durch eine umfassende Beurteilung der Person des Ausländers, seines Verhaltens, seiner Lebensverhältnisse und aller weiterer Umstände des Falles festzustellen. Es müssen insbesondere auch nachträgliche Entwicklung in der Straftat bzw. Änderung in den Lebensumständen einbezogen werden maßgeblich sind auch der Wert des bedrohten Schutzgutes und die Persönlichkeitsstruktur des Ausländers (Bauer/Dollinger, a.a.O., Rn. 28).

Zwar kann trotz Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung eine Ausweisung des Ausländers zulässig sein, weil die Ausländerbehörde eine eigenständige Prognose zur Wiederholungsgefahr treffen muss. Entscheidungen der Strafgerichte sind aber von tatsächlichem Gewicht und stellen als sachkundige strafrichterliche Prognose bei der ausländerrechtlichen Prognose eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr dar. Von dieser kann grundsätzlich nur bei Vorliegen überzeugender Gründe abgewichen werden, z.B. wenn der Ausländerbehörde oder dem Verwaltungsgericht umfassenderes Tatsachenmaterial zur Verfügung steht, dass genügend zuverlässig eine andere Einschätzung der Wiederholungsgefahr erlaubt (BVerfG, Beschluss vom 27. August 2010 – 2 BvR 130/10 –

juris Rn. 36). Wiegen die Bleibeinteressen des Ausländers - wie hier - besonders schwer, so darf eine relevante Wiederholungsgefahr nur dann bejaht werden, wenn diese Prognose auf einer breiteren Tatsachengrundlage als derjenigen der Strafvollstreckungskammer getroffen wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ausländerbehörde oder Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben haben, welches eine Abweichung zulässt, oder wenn die vom Ausländer in der Vergangenheit begangenen Straftaten fortbestehende konkrete Gefahren für höchste Rechtsgüter erkennen lassen (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – 2 BvR 1943/16 – juris Rn. 24). Für eine derartige breitere Tatsachengrundlage ist vorliegend aber nichts ersichtlich. Ein Sachverständigengutachten wurde nicht eingeholt. Die vom Beklagten gesehene Gefahr, dass der Kläger aufgrund seines weiterhin geringen Einkommens versucht sein wird, dieses mit Betrugsstraftaten zu erhöhen, findet keine Grundlage im Verhalten des Klägers seit seiner strafrechtlichen Verurteilung. Dieser ist die gesamte Haftzeit erwerbstätig gewesen, hat mit der Begleichung seiner Schulden begonnen, kommt den Unterhaltspflichten gegenüber seinem Sohn nach und hat nach eigenen glaubhaften Angaben keine weiteren Internetkäufe getätigt.

b. Das für den Kläger bestehende generalpräventive Ausweisungsinteresse ist von einem vergleichsweise geringen Gewicht. Eine Ausweisung des Klägers allein aus generalpräventiven Gründen soll zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig sein (BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 1 C 7/11 – juris Rn. 17). Hierfür muss dem Ausweisungsanlass aber ein besonderes Gewicht zukommen, welches im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur ausnahmsweise angenommen werden kann, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über eine strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwG, a.a.O.). Dabei sind die Umstände der begangenen Straftat, wie sie sich aus dem Strafurteil und dem vorangegangenen Strafverfahren ergeben, individuell zu würdigen. Trotz der vergleichsweise hohen Verurteilung des Klägers zu vier Jahren Haft sind die von ihm begangenen Straftaten des Betruges bzw. des Computerbetruges in seinem konkreten Einzelfall als in diesem Sinne nicht besonders schwer wiegend zu erachten. Der Kläger ist nach Kenntnis des Gerichts erstmalig straffällig geworden. Zu dem gegen ihn geführten Strafverfahren in Aserbaidschan bestehen keine weiteren Informationen. Wenn auch die hohe Strafwürdigkeit der Betrugsstraftaten des Klägers, welche er über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren verübte, nicht in Abrede gestellt werden kann und dem Beklagten zuzugeben ist, dass das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Bürger durch die Benutzung

gestohlener Kreditkartendaten nicht unerheblich beeinträchtigt wird, so kann doch nicht angenommen werden, dass von diesen Taten eine „besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft“ ausgeht. Eine solche nimmt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere bei Drogendelikten oder Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität an. Der Kläger hat weder mit Gewalt noch im Rahmen der organisierten Kriminalität gehandelt. Bei den besonders strafwürdigen Computerbetrugsstraftaten handelt er allein und verursacht ausschließlich Vermögensschäden in überschaubarem Ausmaß für die einzelnen Geschädigten.

2. Dem Vergleichsweise geringen generalpräventiven Ausweisungsinteresse stehen besonders schwerwiegende Bleibeinteressen des Klägers im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG gegenüber.

Der Kläger besitzt seit 2009 eine Niederlassungserlaubnis und hält sich bereits seit 2006 rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er erfüllt damit den Tatbestand des besonders schwerwiegenden Bleibeinteresses gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Außerdem übt er das Personensorgerecht für seinen Sohn deutscher Staatsangehörigkeit aus und erfüllt damit auch den Tatbestand des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Zwar lebte der Kläger bereits vor Haftantritt getrennt von seiner Ehefrau und seinem Sohn. Er hat bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft dargelegt, dass er seinen Sohn täglich von der Schule abhole, ihn zweimal pro Woche zum Fußballtraining begleite und auch am Wochenende, zum Teil gemeinsam mit seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, treffe. Er selbst lebe nur 200 m von der Wohnung seines Sohnes entfernt. Der Kläger konnte von den gemeinsamen Vorbereitungen für die anstehende Geburtstagsfeier seines Sohnes berichten sowie von dessen Schulerfolgen. Der Vortrag des Klägers wird insbesondere auch durch die drei während seiner Haftzeit erstellten Vollzugs- und Eingliederungspläne der Justizvollzugsanstalt belegt, die ausnahmslos feststellen, dass der Kläger seine Freizeit hauptsächlich mit seinem Sohn verbringe. Der Kläger kümmert sich demnach tatsächlich um seinen deutschen Sohn und lebt mit diesem eine tatsächliche Nähebeziehung, auch wenn sie nicht mehr im selben Haushalt leben. Es ist davon auszugehen, dass diese Nähebeziehung auch seinem 12-jährigen Sohn zugutekommt und dieser von einer Ausweisung seines Vaters besonders schwer getroffen würde. Dieser Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG würde sich nicht allein durch generalpräventive Gründe von geringem Gewicht rechtfertigen lassen. Daneben sind auch die Interessen seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu berücksichtigen, die vom Kläger derzeit nicht nur Unterhaltszahlungen für das gemeinsame Kind,

sondern auch Unterstützung in der Betreuung und Erziehung erhält. Zumindest letztere würden mit einer Ausweisung des Klägers entfallen.

II. Mit der Rechtswidrigkeit der Ausweisung stellt sich auch die Androhung der Abschiebung gemäß § 59 AufenthG als rechtswidrig dar, weil der Kläger über eine Niederlassungserlaubnis verfügt und nicht ausreisepflichtig ist.

III. Die Befristungsentscheidungen in den Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides sind aufgrund der Rechtswidrigkeit der Ausweisung und einer potentiellen Abschiebung gegenstandslos.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO i.V.m. §§ 709 S. 1 und 2 ZPO. Die Berufung war nicht nach §§ 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4, 124 Abs. 1 S. 1 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Rich-

teramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Mausch-Liotta



Beglaubigt

Eiser

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle